

Informationen zu der Richtlinie für die Förderung von Jugendpflfegemaßnahmen im Landkreis Cuxhaven

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Antragsverfahren

Bezuschussungsmöglichkeiten

1. Mitarbeiter/innenschulungen und Außerschulische Bildungsmaßnahmen
2. Ferienpassaktionen und Ferientagesfahrten
3. Förderung von Freizeiten
4. Förderung von Ferienmaßnahmen für Einzelteilnehmer/innen aus dem Landkreis Cuxhaven
5. Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit
6. Sonderzuschuss für einkommensschwache Familien
7. Internationaler Jugendaustausch
8. Inklusive Freizeitmaßnahmen

Inhalt der Richtlinie:

- 1.1. Der Landkreis Cuxhaven fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie die jugendpflegerischen Aktivitäten nach §§ 11 und 12 SGB VIII der Gemeinden/Samtgemeinden/Städte und Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Cuxhaven. Jugendverbände, -gruppen, -vereine und sonstige Jugendgemeinschaften werden nur gefördert, soweit ihre Förderungswürdigkeit nach §§ 74 und 75 SGB VIII gegeben ist. Nach Einzelfallprüfung können weitere geeignete Organisationen ebenfalls gefördert werden.
- 1.2. Die Förderung setzt voraus, dass die finanziellen Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Die verantwortlichen Gruppenleiter/innen und Teamer/innen müssen zu ihrer Aufgabe befähigt sein. Bei der Gewährung von Kreiszuwendungen wird grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung der Antragstellenden vorausgesetzt.
- 1.3. Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Jugendliche wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Cuxhaven haben. Einzelne Teilnehmende (10 bis 15% der Gesamt-Teilnehmenden) an Jugendpflegeveranstaltungen aus angrenzenden Landkreisen und Städten werden in die Förderung durch den Landkreis Cuxhaven einbezogen.
- 1.4. Auf die Bewilligung von Fördermitteln nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.“

Ergänzende Ausführungen:

Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der geförderten Maßnahme von dem durchführenden Träger innerhalb von acht Wochen per Mail einzureichen. Die Originalbelege sind noch zwei Jahre nach Durchführung der Maßnahme für Nachprüfungen aufzubewahren. Der Landkreis behält sich im Einzelfall vor, die Originalbelege für die Prüfung anzufordern.

Soweit andere Stellen Zuschüsse zu den Maßnahmen gewähren, für die ein Förderungsantrag gestellt wird, sind diese in Anspruch zu nehmen und von den anzuerkennenden Kosten abzusetzen.

Bei der Berechnung der Förderung werden als Kosten anerkannt:

- Raummieten
- Fahrtkosten bei privat PKW und privaten Kleinbussen o.ä. nach dem Bundesreisekostengesetz i. V. m. dem Niedersächsischen Reisekostengesetz und § 98 Abs. 1 Nr. 2 NBG a.F.; bei dienstlichem Interesse maximal 0,38 € je Km.
- Der Nachweis bei Mietfahrzeugen erfolgt durch eine Rechnung mit Pauschalbetrag und / oder einer Auflistung der einzelnen Posten (Tankquittungen, etc.).
- Verbrauchsmaterial für die jeweiligen Maßnahmen
- Gebrauchsmaterial für die jeweiligen Maßnahmen in Höhe von max. 150,00 €

Nicht anerkannt werden können:

- Eigene Personalkosten (Ausnahme: Punkt 8)
- Ausgaben für alkoholische Getränke sowie Tabakerzeugnisse.
- Tankquittungen (Ausnahme bei Mietwagen, die vollzutanken sind, dann keine Km-Pauschale)

Je angefangene fünf Teilnehmer/innen wird ein/e Teamer/in angerechnet. Bei gemischten Gruppen werden ein Teamer und eine Teamerin gefördert. Bezogen auf die Bezuschussungsmöglichkeiten ist das Höchstalter für Teamer/innen grundsätzlich unbegrenzt.

Spätestens vier Wochen vor Beginn ist die Maßnahme beim Landkreis Cuxhaven, Jugendamt - Jugendpflege – anzumelden. Sollte die Planung einer entsprechenden Maßnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist die Anmeldung der Maßnahme unverzüglich nach Planungsende vorzunehmen.

Die jeweils aktuellen Vordrucke der Vordrucke stehen zum direkten Ausfüllen im Internet auf den Seiten des Landkreises Cuxhaven unter dem Themenbereich Kinder, Jugendliche und Familien/Jugendpflege bereit. Bei Antragstellung mit veralteten Vordrucken behält sich die Verwaltung das Recht auf Rücksendung der übersandten Antragsunterlagen vor.

Die Anmeldung muss Aufschluss geben über:

- Termin, Art und Ort der Maßnahme
- Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer/innen
- Dauer

Bei Erfüllung der Voraussetzungen erhält der/die Antragstellende ein Bewilligungsschreiben mit der Vordrucksnummer per Mail. Die Abrechnungsformulare stehen auf der Homepage digital zur Verfügung. Spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme (bei Ferienpässen nach Ende der letzten Veranstaltung) müssen dem Landkreis Cuxhaven prüfungsfähige Unterlagen zur Abrechnung vorliegen per Mail übersendet werden.

Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Maßnahme nicht gefördert.

Förderung von Freizeiten ab drei Übernachtungen / vier Tagen:

Maßnahmen ab drei Übernachtungen bzw. vier Tagen müssen bis zum 01.04. desselben Jahres angemeldet werden. Vor dem 01.04. beginnende Maßnahmen sind bis zum 01.12. des Vorjahres anzumelden. Sollte die Planung einer entsprechenden Maßnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist die Anmeldung der Maßnahme unverzüglich nach Planungsende vorzunehmen.

Für weitere Informationen stehen die u. g. Mitarbeiterinnen der Kreisjugendpflege zur Verfügung:

Ansprechpartnerin: Martina Hagen
Tel.: 04721 66-2822
E-Mail: kreisjugendpflege@landkreis-cuxhaven.de

Ansprechpartnerin: Frau Seidel
Tel.: 04721 66-2821
E-Mail: kreisjugendpflege@landkreis-cuxhaven.de

oder

www.landkreis-cuxhaven.de

- > Themenbereiche
- > Kinder, Jugendliche & Familien
- > Jugendpflege

1. Mitarbeiter/innenschulungen und Außerschulische Bildungsmaßnahmen

Inhalt der Richtlinie:

Gefördert werden Schulungen für Mitarbeiter/innen, wenn sie ausschließlich der Aus- oder Weiterbildung von Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit dienen. Hierbei können sowohl Grund- als auch Aufbau-kurse gefördert werden.

Die (zukünftigen) Mitarbeiter/innen müssen Kenntnisse über pädagogische Aufgaben (z. B. Gruppenprozesse, Programmgestaltung, Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes) und wichtige Rechtsfragen (vor allem der Aufsichtspflicht) besitzen. Diese sollen mit entsprechenden Schulungen vermittelt und verfestigt werden.

Als außerschulische Bildungsmaßnahmen werden Maßnahmen der gesellschaftspolitischen, kulturellen, umweltpolitischen Bildung und Weiterentwicklung sowie die Erprobung neuer Wege gefördert.

Minstdauer: 1 Tag (durchschnittlich 6 Stunden Bildungsarbeit)

Höchstdauer: 21 Tage

Alter Teilnehmende:

a.) bei Mitarbeiter/innenschulungen: mindestens 12 Jahre

b.) bei außerschulischen Bildungsmaßnahmen: mindestens 12 Jahre bis Ende 26 Jahre

Mindestteilnehmende: 6 Teilnehmende

Zuschussbetrag: 15 € pro Tag und Teilnehmer-/in / Teamer/in

Ergänzende Ausführungen:

Höchstteilnehmende:
i. d. Regel höchstens 40 Pers.

Anmeldung der Maßnahme:

Spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit Angabe des Beginn- und Enddatums der Maßnahme sowie der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Cuxhaven.

Für den Verwendungsnachweis sind vorzulegen:

- Abrechnungsvordruck
- Teilnehmerliste mit Altersangabe
- Lehrgangsprogramm
- Abrechnung des Beherbergungsbetriebes, wenn Kosten für die Übernachtung anfallen

Besonderheiten:

Träger, die ihren Sitz nicht im Landkreis Cuxhaven haben und Teilnehmer/innen mitschulen, die im Landkreis Cuxhaven tätig werden sollen, erhalten für diese ebenfalls einen Zuschuss.

2. Ferienpassaktionen und Ferientagesfahrten

Inhalt der Richtlinie:

In den niedersächsischen Schulferien werden Ferienpassaktionen und Tagesfahrten von Gemeinden, Samtgemeinden, Städten und Jugendverbänden, -gruppen, -vereinen und sonstigen Jugendgemeinschaften, die als förderungswürdig anerkannt sind, gefördert.

Alter Teilnehmende: mindestens 6 Jahre bis Ende 17 Jahre

a.) Zuschusshöhe bei Aktionen:

Maximal 50 %

- des Verbrauchsmaterials (auch Lebensmittel: z.B. bei Aktionen wie „Waffeln backen“)
- des Gebrauchsmaterials bei Anschaffungen bis zu max. 150,00 € Gesamtaufwendungen je Aktion
- der Aufwendungen für Eintrittsgelder bei Aktionen vor Ort (in der Gemeinde, Samtgemeinde, Stadt)

b.) Zuschusshöhe bei Tagesfahrten:

- Bei einer Dauer von bis zu 6 Stunden 4,00 € je Teilnehmer/in und
- Bei einer Dauer von über 6 Stunden 6,00 € je Teilnehmer/in“

Ergänzende Ausführungen:

Übernachungskosten und komplette Mahlzeiten werden nicht gefördert.

Anmeldung der Maßnahme:

Spätestens vier Wochen vor dem ersten Ferientag der Niedersächsischen Schulferien müssen

- Programmbeschreibung und
- Angabe der voraussichtlichen Teilnehmer/innenzahl

dem Landkreis Cuxhaven, Kreisjugendpflege

vorliegen.

Für den Verwendungsnachweis sind vorzulegen:

- Abrechnungsvordruck
- Teilnahmeliste mit Altersangabe
- Programmbeschreibung (Flyer oder Veranstaltungsheft)

zu a.) Aktionen:

- Vollständige Auflistung der Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien mit Belegen
- Nachweis über die verausgabten Eintrittsgelder (z.B. Eintrittskarten)

3. Förderung von Freizeiten

Inhalt der Richtlinie:

Es werden Freizeiten gefördert, die von Gemeinden, Samtgemeinden, Städten und Jugendverbänden, -gruppen, -vereinen und sonstigen Jugendgemeinschaften durchgeführt werden und den jugendpflegerischen Grundsätzen entsprechen. Es werden keine Wettkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Konfirmandenfreizeiten, Aus- und Fortbildungen u. ä. Maßnahmen bezuschusst.

Mindestdauer:	1 Übernachtung
Höchstdauer:	21 Tage
Alter Teilnehmende:	mindestens 6 Jahre bis Ende 26 Jahre
Mindestteilnehmende:	5 Teilnehmer/innen und 1 Teamer/in
Zuschusshöhe:	8,00 € pro Tag und Teilnehmer/in, Teamer/in

Ergänzende Ausführungen:

Die/der verantwortliche Leitende muss für die Veranstaltung eine gültige JugendleiterIn-Card besitzen oder ihre/seine pädagogische Eignung in sonstiger Form nachweisen (Sozialassistent/in, Erzieher/in, Sozialpädagoge/in...).

Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Cuxhaven haben.

Beginn der Veranstaltung am ersten Tag:	bis 16:00 Uhr
Ende der Veranstaltung am letzten Tag:	nicht vor 13:00 Uhr.

Anmeldung der Maßnahme:

Maßnahmen ab drei Übernachtungen bzw. vier Tagen müssen bis zum 01.04. desselben Jahres angemeldet werden. Vor dem 01.04. beginnende Maßnahmen sind bis zum 01.12. des Vorjahres anzumelden.

Als Verwendungsnachweis sind vorzulegen:

- Abrechnungsvordruck
- Teilnahmeliste mit Anschrift und Altersangabe
- Programmbeschreibung
- Abrechnung des Beherbergungsbetriebes, wenn Kosten für die Übernachtung anfallen

4. Förderung von Ferienmaßnahmen für Einzelteilnehmer/innen aus dem Landkreis Cuxhaven

Inhalt der Richtlinie:

Einzelteilnehmer/innen mit Wohnsitz im Landkreis Cuxhaven, die an Ferienmaßnahmen von Trägern außerhalb des Landkreises Cuxhaven teilnehmen, werden bei Gewährleistung von Gegenseitigkeit nach den Richtlinien des Landkreises Cuxhaven gefördert. Die Ferienmaßnahmen müssen von Gemeinden, Samtgemeinden, Städten, Jugendverbänden, -gruppen, -vereinen und sonstigen Jugendgemeinschaften durchgeführt werden und den jugendpflegerischen Grundsätzen entsprechen. Es werden keine Wettkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Konfirmandenfreizeiten, Aus- und Fortbildungen u. ä. Maßnahmen bezuschusst.

Mindestdauer: 1 Tag

Höchstdauer: 21 Tage

Alter Teilnehmende: mindestens 6 Jahre bis Ende 26 Jahre

Zuschusshöhe: 8,00 € pro Tag und Teilnehmer/in“

Ergänzende Ausführungen:

Reduzierung von Teilnehmerbeiträgen für andere Landkreise/Städte:

Bei Teilnahme an Veranstaltungen/Freizeiten von Trägern, die den Sitz nicht im Landkreis Cuxhaven haben und die Veranstaltung/Freizeit nicht mit dem Landkreis Cuxhaven abrechnen, ist dem Landkreis eine vom Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene Teilnahmebestätigung sowie vom Träger eine Bestätigung über die Höhe des Teilnahmebeitrages vorzulegen.

Anmeldung der Maßnahme:

Spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit Angabe des Beginn- und Enddatums der Maßnahme sowie der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Cuxhaven.

Für den Verwendungsnachweis sind vorzulegen:

- Abrechnungsvordruck
- von Teilnehmer/in eigenhändig unterschriebene Teilnahmeliste mit Altersangabe
- Abrechnung des Beherbergungsbetriebes, wenn Kosten für die Übernachtung anfallen

5. Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit

Inhalt der Richtlinie:

Gefördert werden Projekte von Gemeinden, Samtgemeinden, Städten und Jugendverbänden, -gruppen, -vereinen und sonstigen Jugendgemeinschaften, die als förderungswürdig anerkannt sind. Förderungsfähig sind Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen die methodisch, inhaltlich und organisatorisch an der Erfahrungswelt von Jugendlichen anknüpfen und sich an den Zielsetzungen des SGB VIII orientieren sowie inklusive und interkulturelle Projekte. Zudem werden Musik-, Theater-, und sonstige Kulturveranstaltungen und Erlebnispädagogische Projekte gefördert.

Alter Teilnehmende:	mindestens 6 Jahre bis Ende 26 Jahre
Mindestteilnehmende:	5 Teilnehmer/innen und 1 Teamer/in
Zuschusshöhe:	75 % der zuschussfähigen Aufwendungen, maximal jedoch 1500,00 € je Projekt

Ergänzende Ausführungen:

Nicht bezuschusst werden Personalkosten des durchführenden Trägers mit Ausnahme von Referenten/innenhonoraren. Die/der verantwortliche Leitende muss für die Veranstaltung eine gültige JugendleiterIn-Card besitzen oder ihre/seine pädagogische Eignung in sonstiger Form nachweisen. Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Cuxhaven haben.

Anmeldung der Maßnahme:

Spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit Angabe des Beginn- und Enddatums der Maßnahme, einer Projektbeschreibung sowie der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Cuxhaven.

Förderungswürdig sind zum Beispiel:

- Inklusive und interkulturelle Projekte
- Geschlechterorientierte / -spezifische Projekte
- Erlebnispädagogik
- Theaterfahrten
- Ausstellungen
- Kulturelle Veranstaltungen

Nicht förderungswürdig sind zum Beispiel:

- reine Ausflugsfahrten in Freizeitparks und Spiel- und Spaßhäusern (z.B. Heidepark; Jump-House)

Für den Verwendungsnachweis sind vorzulegen:

- Abrechnungsvordruck
- Programmbeschreibung, inhaltliche Beschreibung und Zielsetzung des Projektes
- Aufstellung der Aufwendungen mit Belegen
- Bestätigung über 5 Teilnehmende aus dem Landkreis Cuxhaven mit Altersangabe

6. Sonderzuschuss für einkommensschwache Familien

Inhalt der Richtlinie:

Für Kinder und Jugendliche einkommensschwacher Familien kann ein Sonderzuschuss von maximal 50 % des Teilnahmebeitrages gewährt werden. Die Prüfung der Einkommensverhältnisse für die Gewährung eines Sonderzuschusses erfolgt gemäß § 90 SGB VIII.

Ergänzende Ausführungen:

- Der Antrag auf einen Sonderzuschuss ist mindestens vier Wochen vor der Fahrt (in Ausnahmefällen auch später) an den Landkreis Cuxhaven zu stellen
- Für jede/n Teilnehmer/in ist ein gesonderter Antrag zu stellen
- Der Sonderzuschuss ist auf dem Abrechnungsvordruck zum Verwendungsnachweis aufzuführen

Förderungswürdig sind:

- Sonderzuschuss für Teilnehmer/in von Freizeiten, Mitarbeiterschulungen, Projekten, Fortbildungen und Internationalem Jugendaustausch von Vereinen, Verbänden und Trägern, die ihren Sitz im Landkreis Cuxhaven haben
- Sonderzuschuss für Teilnehmer/in an Freizeiten und Fortbildungen der Jugendpflege des Landkreises Cuxhaven
- Sonderzuschuss für Teilnehmer/in aus dem Landkreis Cuxhaven, bei Vereinen, Verbänden und Trägern aus angrenzenden Landkreisen und Städten

7. Internationaler Jugendaustausch

Inhalt der Richtlinie:

Gefördert werden die von Gemeinden, Samtgemeinden, Städten und Jugendverbänden, -gruppen, -vereinen und sonstigen Jugendgemeinschaften durchgeführten internationalen Jugendbegegnungen. Dabei sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Kenntnisse über andere Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse der jeweiligen Gastgeberländer vermittelt und somit dazu beigetragen werden, bestehende Vorurteile abzubauen. Internationaler Jugendaustausch leistet einen wesentlichen Beitrag zur Friedenserziehung und Völkerverständigung, er weckt und vertieft das Bewusstsein, dass gerade die junge Generation mitverantwortlich ist für die Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen – auch über die Landesgrenzen hinaus. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, sind folgende Mindestvoraussetzungen unerlässlich:

- Alle Teilnehmer/innen sind in geeigneter Form auf die Begegnung und das Gastgeberland vorzubereiten; politische, wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen wurden im Vorfeld erörtert
- Wesentlicher Bestandteil der internationalen Begegnung ist der gemeinsame Aufenthalt mit ausländischen Jugendlichen.

Alter Teilnehmende:	mindestens 12 Jahre bis Ende 26 Jahre
Mindestdauer:	5 Tage
Höchstdauer:	21 Tage
Mindestteilnehmende:	5 Teilnehmer/innen und 1 Teamer/in
Zuschusshöhe:	15,00 € pro Tag und Teilnehmer/in / Teamer/in

Anmeldung der Maßnahme:

Spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit Angabe des Beginn- und Enddatums der Maßnahme, einer Projektbeschreibung sowie der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Cuxhaven.

Für den Verwendungsnachweis sind vorzulegen:

- Abrechnungsvordruck
- Teilnahmeliste mit Altersangabe und Wohnort
- Programmbeschreibung, inhaltliche Beschreibung und Zielsetzung des Austausches
- Aufstellung der Aufwendungen mit Belegen

8. Inklusive Freizeitmaßnahmen

Inhalt der Richtlinie:

Inklusive Freizeitmaßnahmen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und gleichzeitigem besonderen Pflegebedarf, die an Freizeitmaßnahmen nach Ziffer 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 oder 2.7 dieser Richtlinie teilnehmen, werden zusätzlich gefördert. Die zu fördernden Teilnehmenden müssen Kinder und Jugendliche sein, die Leistungen nach dem SGB IX beziehen und gleichzeitig einen festgestellten zusätzlichen Pflegebedarf gemäß SGB XI haben oder Leistungen gemäß § 35a SGB VIII beziehen oder einen Antrag auf eine der vorgenannten Leistungen gestellt haben, dessen Verfahren jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

Die Zuschüsse werden pro Teilnehmenden und Tag wie folgt gewährt:

Tagesbetreuungssätze

- (2 bis unter 4 Stunden) 20 Euro
- (4 bis unter 7 Stunden) 30 Euro
- (ab 7 Stunden) 40 Euro (gilt auch für Übernachtungsveranstaltungen).